

**Salzlandkreis**  
- Landrat -



Datum: 06. August 2012

Beschlussvorlage - B/868/2012

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Umwelt-, Planungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsausschuss	04.09.2012					
Betriebsausschuss Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises	06.09.2012					
Haushalts- und Finanzausschuss	10.09.2012					
Kreistag	26.09.2012					

**Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße B 185 zur Kreisstraße des Salzlandkreises in den Gemarkungen Güsten und Ilberstedt**

**Beschlussvorschlag**

Der Kreistag beschließt die mit dem Land Sachsen - Anhalt zu treffende Umstufungsvereinbarung (Anlage).

Der Landrat wird beauftragt, die Absicht der Umstufung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 StrG LSA beim Landesverwaltungsamt als zuständige Straßenaufsichtsbehörde anzuzeigen; erhebt diese nach § 7 Abs. 3 Satz 2 keine Einwendungen, ist die Umstufung zu verfügen sowie mit dem Land Sachsen - Anhalt alle erforderlichen Angelegenheiten zu regeln.

**Finanzielle Auswirkungen**

Für den zu übernehmenden Straßenabschnitt werden vom Land Sachsen - Anhalt noch Instandsetzungsmaßnahmen als offener Unterhaltungsaufwand durchgeführt, so dass für den Salzlandkreis mittelfristig keine Aufwendungen in größerem Umfang erbracht werden müssen.

## **Sachverhalt**

### **Beginn des Abstufungsabschnittes:**

am Knoten B 185 / B 185 „S“ bei Netzknoten 4236 049, Station 0,000

### **Ende des Abstufungsabschnittes:**

am Knoten B 185 / B 6 neu (687 m vor der Rampe) bei Netzknoten 4235 022, Station 1,700

**Länge des Abstufungsabschnittes:** 9.244 Meter

Durch die Neubaumaßnahme der Bundesstraße B 6 (neu) verliert ein großer Teil des bisherigen Verlaufs der Bundesstraße B 185 die Bedeutung für den Bundesfernstraßenverkehr und ist gemäß § 2 Abs. 4 FStrG unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt.

Die in Rede stehende Teilstrecke ist eine öffentliche Straße im Sinne des § 2 StrG LSA. Sie dient überwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Landkreises und erfüllt daher die Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG LSA, hat somit die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und ist zur Kreisstraße K 1374 des Salzlandkreises abzustufen.

Zum Zeitpunkt der Umstufung gehen mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und an den zu ihr gehörigen Anlagen gemäß § 6 Abs. 1 FStrG ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über.

Gerstner  
Landrat

### **Anlagen**

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Umstufungsvereinbarung